Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktion

Aktennotiz Justitia 4.0 / BEKJ

Datum:	13. Oktober 2025
Von:	[redacted], [redacted]
Auftrag an:	SCMI
Kopie an:	BM, KUS und GUS

Aktenzeichen: 020-1052/15

1 Auftrag

In seinem Schreiben an die Co-Vorsitzenden des Steuerungsausschusses von Justitia 4.0 vom 19.09.2025 hat der Direktor des Bundesamts für Justiz in Aussicht gestellt, dass das BJ eine Aktennotiz zuhanden der Leitungsgremien des Projekts Justitia 4.0 erarbeitet. Die Aktennotiz solle insbesondere folgende Fragen behandeln:

1. Verbindlichen Zeitplan für die Ausarbeitung, Vernehmlassung und frühestmögliche Inkraftsetzung der Verordnung zum BEKJ (nachfolgend Ziffer 2).
2. Rechtlich erläutern, dass die Verpflichtung des Bundes gemäss Artikel 6a Absatz 2 nVwVG, «für Verfahren nach diesem Gesetz eine Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zur Verfügung zu stellen», die Möglichkeit einschliesst, diese Leistung bei Justitia 4.0 einzukaufen (nachfolgende Ziffer 3).
3. Rechtlich erläutern, weshalb «die abschliessende Inkraftsetzung» des BEKJ per 1. Januar 2027 eine Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft «justitia.swiss» (im Folgenden: Körperschaft) bereits Mitte 2026 – und nicht erst Ende 2026 – erforderlich macht (nachfolgende Ziffer 4).
4. Optional: Welche rechtliche Situation tritt ein, wenn zum Zeitpunkt der abschliessenden Inkraftsetzung – etwa am 1. Januar 2027 – ein Kanton (oder mehrere Kantone) weder Partei der Vereinbarung ist noch Plattformleistungen auf vertraglicher Basis von der Körperschaft bezieht (Art. 6 BEKJ), noch über eine eigene Plattform verfügt. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob der Bundesrat den Inkraftsetzungsbeschluss dennoch fassen dürfte, obwohl das BEKJ in diesem Kanton faktisch zur *lex imperfecta* bzw. *lettre morte* würde. – Hier reicht eventuell der Hinweis, dass das Gesetz diese Frage nicht beantwortet (to be checked; nachfolgend Ziffer 5).

Aufgrund des Schreibens vom 29. September 2025 der Co-Vorsitzenden des Steuerungssauschusses von Justitia 4.0 und dem diesen Schreiben beigelegten Gutachten von Bundesrichter Hofmann, welches sich hauptsächlich mit der Möglichkeit einer gestaffelten Inkraftsetzung des BEKJ beschäftigt, wurde die vorliegende Aktennotiz um erste Ausführungen zu diesem Thema ergänzt. Diese Fragen bedürften jedoch einer vertieften Prüfung (nachfolgende Ziffer 6).

2 Zeitplan für die Verordnung zum BEKJ

Unten findet sich der aktuelle Zeitplan für die Arbeiten an der Verordnung zum BEKJ. Der Zeitplan enthält beim Meilenstein «Auswertung VNL» noch ein wenig zeitliche Reserve. Zudem wäre es möglich, den KAV-Circuit parallel zum Mitberichtsverfahren zu führen, was ebenfalls nochmals zu einer gewissen weiteren Beschleunigung führen würde. Der Einbau dieser Reserven ist notwendig, um auf Unvorhergesehenes reagieren zu können.

Meilensteine	**Datum**	
	Von	Bis
Vorarbeiten inkl. Begleitgruppe		26.10.2025
Eröffnung Ämterkonsultation (ÄK), parallel Übersetzung	27.10.2025	
Auswertung ÄK, Überarbeitung, Anpassung Übersetzung	17.11.2025	05.12.2025
Genehmigungen BJ	08.12.2025	19.12.2025
Generalsekretariat (GS) EJPD/Mitberichtsverfahren	22.12.2025	27.01.2026
BRB Eröffnung Vernehmlassung	**28.01.2026**	
Vernehmlassung (während Ostern)	28.01.2026	04.05.2026
Auswertung VNL, Ausarbeitung VNL-Bericht, Überarbeitung, Einbezug mitinteressierter FB BJ (während Sommerferien)	05.05.2026	31.07.2026
Eröffnung 2. ÄK, parallel Übersetzung	03.08.2026	
Auswertung 2. ÄK, Überarbeitung, Anpassung Übersetzung	24.08.2026	11.09.2026
Genehmigungen BJ	14.09.2026	25.09.2026
Eröffnung KAV-Circuit (inkl. Übersetzung auf ital.)	28.09.2026	
GS-EJPD/Mitberichtsverfahren	26.10.2026	03.12.2026
BRB Verabschiedung Verordnung	**04.12.2026**	
Publikation in AS/ SR (Auftrag)	04.12.2026	
Inkrafttreten	01.01.2027	

3 VwVG-Plattform

Vorliegend stellt sich die Frage, ob Artikel 6*a* Absatz 2 des revidierten Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; AS 2025 583), Bestimmungen des BEKJ (insbesondere Art. 5 f. BEKJ) oder weitere Bestimmungen des Bundesrechts einer Nutzung der Plattform «justitia.swiss» für die Verwaltungsverfahren des Bundes entgegenstehen. Dabei ist zu präzisieren, dass «Nutzung der Plattform» nicht meint, dass die Plattform «justitia.swiss» eins-zu-eins für die Verwaltungsverfahren des Bundes genutzt werden soll. Wie genau die Plattform «justitia.swiss» für die Verwaltungsverfahren verwendet wird, ist noch zu klären (z.B. gleiche Plattform als Basis mit bspw. unterschiedlichem Zugriffspfad für Justiz- und Verwaltungsverfahren und unterschiedlichem «Frontend»).

Zur Klärung dieser Frage sind die erwähnten Bestimmungen auszulegen. Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, d.h. nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden. Die Gesetzesauslegung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis der *ratio legis*. Dabei befolgt das Bundesgericht einen pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es namentlich ab, die einzelnen Auslegungselemente einer hierarchischen Prioritätsordnung zu unterstellen. Insbesondere bei jüngeren Gesetzen sind auch die Gesetzesmaterialien zu beachten, wenn sie auf die streitige Frage eine klare Antwort geben und dem Gericht damit weiterhelfen (vgl. BGE 150 II 390 E. 5.2.1).

3.1 Vereinbarkeit mit Artikel 6*a* Absatz 2 VwVG

Nach Artikel 6*a* Absatz 2 VwVG beauftragt der Bundesrat eine Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung, für Verfahren nach dem VwVG eine Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zur Verfügung zu stellen. Die weiteren Bestimmungen des VwVG sind im vorliegenden Kontext nicht massgebend. In der Botschaft des Bundesrats vom 15. Februar 2023 zum Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BBl 2023 679, im Folgenden: Botschaft) wird dazu ausgeführt, dass die Verpflichtung nach Artikel 6*a* Absatz 2 VwVG auch durch den Weiterbetrieb von bestehenden anderen Systemen erfüllbar ist, soweit diese die Anforderungen von Absatz 4 erfüllen (S. 42). Dies deutet daraufhin, dass der Bund nicht zwingend selber eine neue Plattform entwickeln muss. Vielmehr müssen auch andere Lösungen möglich sein. Während den parlamentarischen Beratungen war die Norm unbestritten. Sie wurde im Parlament nicht diskutiert (AB 2023 N 1922, 2024 S 692). Schliesslich sind im Rahmen der Auslegung von Artikel 6*a* Absatz 2 VwVG auch keine teleologischen Gründe ersichtlich, welche gegen eine Benutzung der Plattform «justitia.swiss» für die Verwaltungsverfahren des Bundes sprechen würden. Der Umstand, dass das Projekt «Justitia 4.0» seine Plattform für Justiz- und nicht für Verwaltungsverfahren entwickelte, ist für die Auslegung von Artikel 6*a* VwVG nicht massgebend. Artikel 6*a* Absatz 2 VwVG steht einer Nutzung der Plattform «justitia.swiss» für die Verwaltungsverfahren damit nicht entgegen.

3.2 Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des BEKJ

Im Folgenden ist zu prüfen, ob Artikel 5 und 6 BEKJ einer Nutzung der Plattform «justitia.swiss» für die Verwaltungsverfahren des Bundes entgegenstehen. Die restlichen Artikel des BEKJ sind für die zu prüfende Rechtsfrage nicht direkt massgebend und werden deshalb nicht weiter untersucht.

3.2.1 Vereinbarkeit mit Artikel 5 und 6 BEKJ

Artikel 5 BEKJ ermächtigt die Körperschaft, zusätzliche Dienstleistungen und technische Mittel anzubieten, die «für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren spezifisch geeignet sind». Diese Dienstleistungen werden vertraglich und kostendeckend erbracht und umfassen beispielsweise («insbesondere») Ton- und Bildübertragung, Veröffentlichung von Entscheiden, Bearbeitung elektronischer Akten sowie die gemeinsame Beschaffung von Arbeitsplatzeinrichtungen.

Der Begriff «Justizverfahren» oder ähnliche Begriffe (wie zum Beispiel «Justiz» in Art. 1 Abs. 1 BEKJ) sind im BEKJ nicht definiert. Auch die Botschaft enthält keine entsprechende Definition. Aus der Botschaft ergibt sich jedoch, dass von «Justizverfahren» und den damit zusammenhängenden Begriffen sicher die Verfahren an den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte sowie bei den Strafverfolgungsbehörden erfasst sind (vgl. Botschaft, S. 7). Grundsätzlich wäre aus rein sprachlicher Sicht ein breiteres Verständnis des Begriffs «Justizverfahren», welches auch Verfahren der Verwaltung umfasst, möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber beim BEKJ bereits die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft), welche gemäss des der Schweizer Staatsorganisation zugrundeliegenden Gewaltenteilungskonzepts ebenfalls nicht zur Justiz zählen, unter die «Justiz» subsumiert. Dazu kommt, dass das BEKJ durch eine Teilrevision des VwVG von Anfang an auch die Einführung der digitalen Kommunikation für die Verwaltungsverfahren des Bundes umfasste. Dies spricht dafür, dass der Begriff «Justizverfahren» in Artikel 5 BEKJ weit verstanden werden kann. Der Wortlaut von Artikel 5 BEKJ steht einer Nutzung der Plattform «justitia.swiss» für die Verwaltungsverfahren des Bundes damit nicht grundsätzlich entgegen.

Der Zweck von Artikel 5 BEKJ ist es, die Kernaufgabe der Körperschaft «justitia.swiss» (elektronische Kommunikation in Justizverfahren) durch ergänzende, praxisnahe Dienstleistungen zu unterstützen, ohne die Privatwirtschaft unnötig zu konkurrieren. Die Botschaft betont, dass diese Dienstleistungen «in Zusammenhang mit der Abwicklung der elektronischen Kommunikation stehen» müssen (S. 21). Hierbei ist entscheidend, dass die Aufzählung nicht als abschliessende, sondern als offene, beispielhafte Liste zu verstehen ist. Dies lässt Raum für weitere Dienstleistungen, solange sie dem Zweck der elektronischen Kommunikation dienen. Auch der Umstand, dass der «Verkauf» der Plattform «justitia.swiss» in Artikel 6 BEKJ ausdrücklich geregelt wird, spricht nicht dagegen, dass der Bund gestützt auf Artikel 5 BEKJ bei der Körperschaft die Nutzung der gesamten Plattform beziehen kann. Artikel 6 gilt nur für Nichtmitglieder der Körperschaft; der Bund hingegen wird Mitglied der Körperschaft sein. Damit ist eine Nutzung der Plattform «justitia.swiss» für Verwaltungsverfahren des Bundes auch unter teleologischen Gesichtspunkten möglich.

In systematischer Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass Artikel 6 BEKJ es der Körperschaft erlaubt, ihre «Leistungen» Nichtmitgliedern der Körperschaft auf vertraglicher Basis gegen kostendeckende Vergütung zur Verfügung zu stellen. Aus der Botschaft geht klar hervor, dass dabei die Nutzung der zentralen Plattform «justitia.swiss» mitgemeint ist (Botschaft, S. 22). Dies deutet daraufhin, dass die Nutzung der Plattform «justitia.swiss» im Rahmen von Artikel 5 BEKJ dem Bund auch für seine Verwaltungsverfahren angeboten werden kann. Dasselbe gilt im Übrigen für Verwaltungsverfahren von Kantonen, die ebenfalls Mitglied der Körperschaft sind. Im Rahmen des systematischen Auslegungselement ist weiter auf das Verhältnis von Artikel 5 zu Artikel 1 BEKJ einzugehen. Nach Artikel 1 Absatz 1 BEKJ bezweckt das BEKJ die Gewährleistung einer sicheren und einfachen elektronischen Kommunikation in der Justiz. Dieser Zweck wird durch eine Nutzung der Plattform «justitia.swiss» für die Verwaltungsverfahren des Bundes auf jeden Fall nicht vereitelt. Vielmehr könnte man argumentieren, dass die sogenannte «Ein-Plattform-Strategie» zu einer weiteren Vereinfachung der elektronischen Kommunikation in der (weit verstandenen) Justiz führen wird.

3.2.2 Zwischenfazit

Die genannten Bestimmungen des BEKJ erlauben es der Körperschaft, dem Bund ihre Plattform «justitia.swiss» für dessen Verwaltungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

3.3 Vereinbarkeit mit anderen Bestimmungen des Bundes

Der «Einkauf» der Plattform nach Artikel 6*a* Absatz 2 VwVG bei Justitia 4.0 stellt keine Übertragung von Verwaltungsaufgaben im Sinn von Artikel 178 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) beziehungsweise Artikel 2 Absatz 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (SR 172.010) dar. Vielmehr handelt es sich um einen vertraglichen Einkauf einer Leistung bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Aus diesem Grund ist für den Einkauf der Plattform «justitia.swiss» bei Justitia 4.0 keine explizite gesetzliche Grundlage nötig.

Weitere Bestimmungen des Bundesrechts, welche einem Einkauf der Plattform bei Justitia 4.0 entgegenstehen würden, sind nicht ersichtlich.

3.4 Fazit

In Artikel 6*a* Absatz 2 VwVG wird dem Bund keine konkrete Plattform für seine Verwaltungsverfahren vorgegeben. Insbesondere schliesst die Bestimmung nicht aus, dass die Plattform «justitia.swiss» für die Verwaltungsverfahren des Bundes genutzt wird. Die Bestimmungen des BEKJ (insb. Art. 5 f. BEKJ) sowie das weitere Bundesrecht stehen einer Nutzung der Plattform «justitia.swiss» für die Verwaltungsverfahren des Bundes ebenfalls nicht entgegen.

Die Verpflichtung des Bundes gemäss Artikel 6a Absatz 2 VwVG, «für Verfahren nach diesem Gesetz eine Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zur Verfügung zu stellen», schliesst damit die Möglichkeit ein, diese Leistung bei der Körperschaft einzukaufen.

4 Gründung der Körperschaft

Im Folgenden wird erläutert, weshalb das vollständige Inkrafttreten des BEKJ per 1. Januar 2027 eine Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft bereits Mitte 2026 – und nicht erst Ende 2026 – erforderlich macht.

Nach Artikel 37 Absatz 1 Satz 3 BEKJ können Benutzerinnen und Benutzer ab Inkrafttreten der abschliessenden Inkraftsetzung Eingaben über die Plattform einreichen. Mit Plattform ist unzweifelhaft eine Plattform im Sinn der Artikel 3 f. BEKJ gemeint. Dies bedeutet, dass die zentrale Plattform «justitia.swiss» im vorliegenden Szenario am 1. Januar 2027 funktionieren muss. Betrieben wird die Plattform «justitia.swiss» von der Körperschaft. Damit ist die Gründung der öffentlichen-rechtlichen Körperschaft eine zwingende Voraussetzung für abschliessende Inkraftsetzung des BEKJ.

Der Zeitpunkt der abschliessenden Inkraftsetzung wird vom Bundesrat beschlossen (vgl. Art. 38 Abs. 2 BEKJ). Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verwaltungseffizienz sollte der Bundesrat diesen Beschluss erst fällen, sobald alle Voraussetzungen für die abschliessende Inkraftsetzung erfüllt sind. Dasselbe gilt für die der bundesrätlichen Beschlussfassung vorgelagerten verwaltungs- und regierungsinternen Konsultationsverfahren (Ämterkonsultation und Mitberichtsverfahren; vgl. Art. 4 f. der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung [SR 172.010.1]). Sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten (noch) nicht gegeben, ist zudem Opposition anderer Dienststellen und/ oder Departemente nicht auszuschliessen – mit den entsprechenden Folgen für die Erfolgsaussichten des Geschäfts.

Das bedeutet, dass die Ämterkonsultation zum Beschluss des Bundesrats über die abschliessende Inkraftsetzung des BEKJ erst eröffnet werden sollte, wenn die öffentlich-rechtliche Körperschaft gegründet ist oder deren Gründung nur noch eine reine Formalität darstellt.

Damit die rechtzeitige amtliche Publikation des BEKJ per 1. Januar 2027 sichergestellt werden kann, muss der Inkraftsetzungsbeschluss spätestens an der Bundesratssitzung vom 4. Dezember 2026 traktandiert werden. Dieser Beschluss würde im gleichen Geschäft wie die Verabschiedung der VBEKJ erfolgen. Entsprechend wird auch die Ämterkonsultation für die Verordnung und die Inkraftsetzung zusammen durchgeführt. Die gegenwärtige Planung sieht vor, die Ämterkonsultation zu diesem Geschäft am 3. August 2025 zu eröffnen (vgl. Ziffer 2).

Bei einer Eröffnung der Ämterkonsultation nach dem 4. September 2025 wäre ein rechtzeitiger Beschluss des Bundesrates gefährdet bzw. wohl nicht mehr realistisch. Schon diesfalls wären die ordentlichen Fristen (Ämterkonsultation, Übersetzungen, Überarbeitung der Unterlagen, KAV-Circuit, Mitberichtsverfahren) abzukürzen, um den Inkraftsetzungsbeschluss am 4. Dezember 2026 traktandieren zu können.

5 Konsequenzen einer Inkraftsetzung für Kantone, die über keine Plattform verfügen

Im Folgenden ist zu erläutern, welche rechtliche Situation eintritt, wenn zum Zeitpunkt der «abschliessenden Inkraftsetzung» – etwa am 1. Januar 2027 – ein Kanton (oder mehrere Kantone) weder Partei der Vereinbarung ist noch Plattformleistungen auf vertraglicher Basis von der Körperschaft bezieht (Art. 6 BEKJ), noch über eine eigene Plattform (Art. 4 BEKJ) verfügt.

Innert der vorgegebenen Frist konnten die rechtlichen Folgen des geschilderten Szenarios jedoch nicht abschliessend geprüft werden. Wir werden diese Fragen jedoch gerne bis Ende 2025 vertieft untersuchen.

5.1 Verpflichtung der Kantone, über eine Plattform erreichbar zu sein

In Artikel 37 Absatz 1 Satz 3 BEKJ ist vorgesehen, dass Benutzerinnen und Benutzer Eingaben ab Inkrafttreten der «abschliessenden Inkraftsetzung» über die Plattform einreichen können. Mit Plattform ist dabei unzweifelhaft eine Plattform im Sinn der Artikel 3 f. BEKJ gemeint. Satz 3 wurde erst im Rahmen der parlamentarischen Beratungen eingefügt. Er geht auf einen Einzelantrag von SR Matthias Zopfi zurück (vgl. zum Wortlaut des Antrags AB 2024 S 1159). SR Zopfi begründete seinen Antrag unter anderem damit, dass er der Anwaltschaft mehr Zeit geben wolle, um von der Möglichkeit der Nutzung auf die Pflicht zur Nutzung umzustellen (a.a.O.). Dies deutet daraufhin, dass es Absicht des Gesetzgebers war, dass aufgrund von Artikel 37 Absatz 1 Satz 3 BEKJ alle kantonalen Behörden ab der abschliessenden Inkraftsetzung zwingend über eine Plattform im Sinn von Art. 3 f. BEKJ erreichbar sein müssen. Diese Absicht wird durch weitere Voten im Rahmen der parlamentarischen Beratung bestätigt:

- Votum Bundesrat Beat Jans (AB 2024 N 2436): «Zudem soll klar festgehalten werden, dass Benutzerinnen und Benutzer Eingaben ab Inkrafttreten über die Plattform einreichen können.»
- Votum NR Mahaim (AB 2024 N 2436): «Le deuxième volet consiste à laisser la possibilité d'utiliser la plateforme dès l'entrée en vigueur de la loi, sans attendre l'entrée en vigueur de l'obligation à proprement parler. Cet élément ne fait pas non plus l'objet de discussions ou de désaccords.» Eine weitere Aussage von NR Mahaim im gleichen Votum ist widersprüchlich, weshalb ihr im Rahmen der Auslegung kein Gewicht zukommt.
- Votum NR Marti (AB 2024 N 2437): «Zudem wird explizit festgehalten, dass die Plattform ab sofort freiwillig genutzt werden kann.»
- Votum NR Marti (AB 2024 N 2520): «Mit 22 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung hat die Kommission noch beschlossen, den letzten Satz von Artikel 36a Absatz 1 gemäss Ständerat zu übernehmen, nämlich dass die Benutzerinnen und Benutzer die Plattform ab Inkrafttreten nutzen können.»[1]
- Votum Mahaim (AB 2024 N 2520 f.): «Cela fait, la conférence de conciliation a également repris un élément de la variante du Conseil des Etats, par 22 voix contre 0 et 2 abstentions: la conférence de conciliation a ajouté la phrase qui émane de la variante du Conseil des Etats qui permet déjà, sur une base facultative, l'utilisation de la plateforme dès l'entrée en vigueur des dernières dispositions de la loi. Il y aura donc certainement, dans la plupart des cantons, un certain nombre d'utilisateurs et utilisatrices de la plateforme qui le feront d'abord sur une base facultative et volontaire. Ensuite, une fois que l'obligation sera entrée en vigueur, tout le monde sera contraint de s'y mettre. »

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass *Artikel 37 Absatz 1 Satz 3 BEKJ die Kantone verpflichtet, die Erreichbarkeit ihrer Behörden über eine Plattform im Sinn von Artikel 3 f. BEKJ ab der abschliessenden Inkraftsetzung zwingend sicherzustellen.* Eine Pflicht der kantonalen Behörden zur aktiven Kommunikation über eine Plattform ab der abschliessenden Inkraftsetzung lässt sich aus Artikel 37 Absatz 1 BEKJ jedoch nicht ableiten. Diese besteht erst ab (je nach Kanton) 1-5 Jahren nach der abschliessenden Inkraftsetzung. Der Umstand, dass die Prozessgesetze im Anhang des BEKJ, wie beispielsweise Artikel

[1] Mit der Neunummerierung wurde aus Art. 36*a* dann Art. 37 BEKJ.

128*b* f. ZPO, ab dem Zeitpunkt der abschliessenden Inkraftsetzung eine beidseitige Pflicht zur Kommunikation über eine Plattform nach dem BEKJ vorsehen, steht diesem Schluss nicht entgegen. Als spezialgesetzliche Übergangsbestimmungen geht Artikel 37 Absatz 1 BEKJ diesen Bestimmungen vor.

5.2 Folgen für Kantone, die im Zeitpunkt der «abschliessenden Inkraftsetzung» über keine Plattform erreichbar sind

Ein Kanton, der im Zeitpunkt der «abschliessenden Inkraftsetzung» weder Mitglied der Körperschaft ist noch im Sinn von Artikel 6 BEKJ bei der Körperschaft Plattformenleistungen bezieht noch über eine eigene Plattform im Sinn von Artikel 4 BEKJ verfügt, *verletzt ab diesem Zeitpunkt Bundesrecht, da er seiner Verpflichtung von Artikel 37 Absatz 1 Satz 3 BEKJ, wonach er über eine Plattform erreichbar sein muss, nicht nachkommt.*

5.3 Folgen für den Bund

5.3.1 Durchsetzung des Bundesrechts

Die beschriebene Verletzung von Bundesrecht würde ein verhältnismässiges aufsichtsrechtliches Handeln des Bundes im Sinn von Artikel 49 Absatz 2 BV rechtfertigen. So könnte ein betroffener Kanton in einem ersten Schritt ermahnt und beispielsweise aufgefordert werden, (vorübergehend) bei der Körperschaft im Sinn von Artikel 6 BEKJ Plattformleistungen zu beziehen, da dies der einfachste Weg wäre, um die Einhaltung des Bundesrechts sicherzustellen.

5.3.2 Zeitpunkt des Inkrafttretens der abschliessenden Inkraftsetzung

Es stellt sich die Frage, ob der Bundesrat den abschliessenden Inkraftsetzungsbeschluss fassen dürfte, obwohl ein Kanton über keine Plattform erreichbar ist.

Das BEKJ enthält keine Bestimmung, welche die Voraussetzungen der «abschliessenden Inkraftsetzung» im Sinn von Artikel 37 Absatz 1 BEKJ ausdrücklich regelt. Insbesondere ist die Erreichbarkeit aller Kantone über eine Plattform nach Artikel 3 f. BEKJ keine Voraussetzung für die abschliessende Inkraftsetzung durch den Bundesrat. Auch Artikel 38 Absatz 2 BEKJ schränkt den bundesrätlichen Handlungsspielraum bezüglich des Zeitpunkts der abschliessenden Inkraftsetzung des BEKJ nicht ein. Der Bundesrat kann den *Zeitpunkt des Inkrafttretens* der abschliessenden Inkraftsetzung *aus rechtlicher Sicht* damit grundsätzlich *frei bestimmen.*

Die abschliessende Inkraftsetzung des BEKJ, obwohl ein Kanton über keine Plattform erreichbar ist, würde jedoch verfahrensrechtliche Unsicherheiten bewirken und möglicherweise die Rechtssicherheit im betroffenen Kanton erheblich gefährden. Aus diesem Grund sollte der Bundesrat – wenn immer möglich – auf eine abschliessende Inkraftsetzung verzichten, solange nicht alle Kantone über eine Plattform erreichbar sind. Letztendlich hätte der Bundesrat in einem solchen Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen, in welcher vor allem die Interessen der Bürgerinnen und Bürger im betroffenen Kanton an einer möglichst grossen Rechtssicherheit gegen die (insbesondere finanziellen) Interessen aller über eine Plattform erreichbaren Kantone und ihrer Bevölkerung an einer möglichst raschen abschliessenden Inkraftsetzung des BEKJ abzuwägen wären. Wie eine solche Abwägung ausfallen würde, kann ohne Kenntnisse der konkreten Umstände nicht beantwortet werden.

6 Gestaffelte Inkraftsetzung des BEKJ

Bundesrichter Yann-Eric Hofmann hat ein Gutachten erarbeitet, welchem sich Florian Düblin, der Generalsekretär der KKJPD anschliesst. Das Gutachten geht der Frage nach, «ob die Verfügbarkeit einer Plattform für nichtstreitige Verwaltungsverfahren des Bundes eine conditio sine qua non für das Inkrafttreten des BEKJ ist». Bundesrichter Hofmann kommt zum Schluss, «dass die Formulierung in Art. 37 Abs. 4, Art. 38 Abs. 2 BEKJ und Abs. 3 der Schlussbestimmungen des VwVG ein gestaffeltes Inkrafttreten der Bestimmungen des BEKJ und des VwVG ermöglicht.»

Die im Gutachten thematisierten Fragen konnten innert Frist noch nicht vertieft untersucht werden. Wir werden diese Fragen jedoch gerne bis Ende 2025 untersuchen. Nach kurzer Durchsicht des Gutachtens stellen sich uns zudem noch folgende ebenfalls zu klärenden Anschlussfragen:

- Muss die Frage, ob das Vorliegen einer funktionsfähigen Plattform für die Verwaltungsverfahren eine Voraussetzung für die «abschliessende Inkraftsetzung» (im Sinn von Artikel 37 Absatz 1 BEKJ) ist, nicht von der Frage, ob das BEKJ (insb. Art. 37 f. BEKJ) weitere Teilinkraftsetzungen des BEKJ vor der abschliessenden Inkraftsetzung erlaubt, auseinandergehalten werden? Das Gutachten scheint diese Frage gemeinsam zu behandeln.
- Müssen die Bundesbehörden ab Inkrafttreten der abschliessenden Inkraftsetzung über die Plattform im Sinn von Artikel 6*a* Absatz 2 VwVG erreichbar sein (vgl. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 BEKJ)?
- Was ist die Bedeutung von «abschliessend» in Artikel 37 Absatz 1 BEKJ? Das Gutachten scheint diese Frage nicht zu beantworten.
- Gilt für den Bundesrat eine Frist, innert welcher er im Sinn von Artikel 37 Absatz 4 BEKJ die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr für anwendbar zu erklären hat? Vgl. hierzu den Umstand, dass der auf einen Einzelantrag von SR Matthias Zopfi (vgl. zum Wortlaut des Antrags AB 2024 S 1159) zurückgehenden Einschub «in Anwendung der Fristen von Absatz 1» in der Einigungskonferenz der eidgenössischen Räte gestrichen wurde (vgl. die Fahne 2024 IV NS zum Geschäft 23.022, S. 4 sowie AB 2024 S 1397, N 2520).